

31.05.89

Antrag

der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Chemikaliengesetzes

Punkt 19 der 601. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 2 Satz 1)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 16e Abs. 2 Satz 1 vorgesehene strikte Verpflichtung der Ärzte zur Meldung der auf Einwirkungen gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen zurückzuführenden Erkrankungen in der vorgesehenen umfassenden Form praktisch durchsetzbar ist und auch beim Bundesgesundheitsamt aktuell ausgewertet werden kann. In die Prüfung sollte auch die Frage einbezogen werden, ob nicht entsprechend den in den Berufsordnungen der Ärztekammern enthaltenen Mitteilungsregelungen über in der ärztlichen Verordnungstätigkeit bekanntwerdende Arzneimittelnebenwirkungen eine Sollvorschrift der Zielsetzung der Bestimmung in ausreichender Form Rechnung tragen könnte.

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989